



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.4.2021
C(2021) 2594 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für Regionalbeihilfen

Anhang I – Anteil der Fördergebietsbevölkerung pro Mitgliedstaat für den Zeitraum 2022-2027

Belgien	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP ¹	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung ²
A-Fördergebiete	BE34 Prov. Luxembourg (BE)	73,00	2,50 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	23,33 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	25,83 %

Bulgarien	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	BG31 Северозападен / Severozapaden	31,67	10,66 %
	BG32 Северен централен / Severen tsentralen	34,33	11,24 %
	BG33 Североизточен / Severoiztochen	40,33	13,26 %
	BG34 Югоизточен / Yugoiztochen	43,00	14,74 %
	BG42 Южен централен / Yuzhen tsentralen	35,00	20,13 %
Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete)	BG41 Югозападен / Yugozapaden	81,33	29,97 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	100,00 %

Tschechien	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	CZ04 Severozápad	63,67	10,50 %

¹ Gemessen in KKS, Durchschnitt für 2016-2018 (EU-27 = 100) (aktualisiert am 23.3.2020).

² Gestützt auf Eurostat-Bevölkerungsdaten für 2018.

	CZ05 Severovýchod	75,00	14,22 %
	CZ07 Střední Morava	73,33	11,43 %
	CZ08 Moravskoslezsko	74,33	11,33 %
Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete)	CZ02 Střední Čechy	82,67	12,81 %
	CZ03 Jihozápad	78,00	11,52 %
	CZ06 Jihovýchod	82,67	15,94 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	87,76 %

Dänemark	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	7,50 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	7,50 %

Deutschland	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	18,10 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	18,10 %

Estland	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete)	EE00 Eesti	79,33	100,00 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	100,00 %

Irland	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen
---------------	---------------	--------------	---------------------------------------

			Bevölkerung
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	35,90 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	35,90 %

Griechenland	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	EL41 Βόρειο Αιγαίο/Voreio Aigaio	49,00	2,01 %
	EL42 Νότιο Αιγαίο/Notio Aigaio	73,67	3,19 %
	EL43 Κρήτη/Kriti	58,33	5,91 %
	EL51 Ανατολική Μακεδονία, Θράκη/Anatoliki Makedonia, Thraki	47,67	5,59 %
	EL52 Κεντρική Μακεδονία/Kentriki Makedonia	53,67	17,47 %
	EL53 Δυτική Μακεδονία/Dytiki Makedonia	59,67	2,50 %
	EL54 Ήπειρος/Ipeiros	48,67	3,11 %
	EL61 Θεσσαλία/Thessalia	52,67	6,71 %
	EL62 Ιόνια Νησιά/Ionia Nisia	63,33	1,90 %
	EL63 Δυτική Ελλάδα/Dytiki Elláda [EL643 Ευρυτανία/Evrytania Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte]	50,33	6,12 %
	EL64 Στερεά Ελλάδα / Sterea Elláda	62,33	5,18 %
	EL65 Πελοπόννησος / Peloponnisos	56,67	5,36 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	17,28 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027			82,34 %

Spanien	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	ES42 Castilla-La Mancha [ES423 Cuenca Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte]	72,33	4,35 %
	ES43 Extremadura	66,67	2,28 %
	ES61 Andalucía	68,33	17,99 %
	ES63 Ciudad de Ceuta	72,67	0,18 %
	ES64 Ciudad de Melilla	67,00	0,18 %
	ES70 Canarias	75,00	4,68 %
Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete)	ES62 Región de Murcia	76,67	3,17 %
Prädefinierte C-Fördergebiete (Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte)	ES242 Teruel	—	0,29 %
	ES417 Soria	—	0,19 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	32,99 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	66,29 %

Frankreich	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	FRY1 Guadeloupe	73,00	0,63 %
	FRY2 Martinique	77,00	0,55 %
	FRY3 Guyane	50,33	0,42 %
	FRY4 La Réunion	70,00	1,28 %
	FRY5 Mayotte	32,67:	0,40 %:
	Saint-Martin*	:	:
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	28,68 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	31,95 %

* Saint-Martin ist ein Gebiet in äußerster Randlage, aber nicht in der NUTS-Klassifikation 2021 erfasst. Für die Berechnung der geltenden Beihilfehöchstintensität kann Frankreich auf Daten seines nationalen statistischen Amtes oder andere einschlägige Quellen zurückgreifen.

Kroatien	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	HR02 Panonska Hrvatska	41,58	27,02 %
	HR03 Jadranska Hrvatska [HR032 Ličko-senjska županija Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte]	60,33	33,48 %
	HR06 Sjeverna Hrvatska	48,43	20,04 %
Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete)	HR05 Grad Zagreb	109,24	19,46 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	100,00 %

Italien	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	ITF2 Molise	69,33	0,51 %
	ITF3 Campania	62,67	9,62 %
	ITF4 Puglia	63,33	6,68 %
	ITF5 Basilicata	74,67	0,94 %
	ITF6 Calabria	57,33	3,23 %
	ITG1 Sicilia	59,67	8,30 %
	ITG2 Sardegna	70,33	2,72 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	9,99 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	41,99 %

Zypern	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	49,46 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung	—	—	49,46 %

insgesamt 2022-2027			
---------------------	--	--	--

Lettland	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	LV00 Latvija [LV008 Vidzeme Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte]	67,00	100,00 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	100,00 %

Litauen	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	LT02 Vidurio ir vakarų Lietuvos regionas	65,00	71,16 %
Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete)	LT01 Sostinės regionas	113,67	28,84 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	100,00 %

Luxemburg	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	7,50 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	7,50 %

Ungarn	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	HU12 Pest	55,00	13,00 %
	HU21 Közép-Dunántúl	65,33	10,81 %
	HU22 Nyugat-Dunántúl	72,67	10,10 %

	HU23 Dél-Dunántúl	47,33	9,03 %
	HU31 Észak-Magyarország	47,67	11,57 %
	HU32 Észak-Alföld	44,33	14,89 %
	HU33 Dél-Alföld	50,00	12,69 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	82,09 %

Malta	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	70,00 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	70,00 %

Niederlande	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	8,98 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	8,98 %

Österreich	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	22,42 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	22,42 %

Polen	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	PL21 Małopolskie	63,67	8,84 %
	PL22 Śląskie	72,33	11,82 %

	PL42 Zachodniopomorskie	58,33	4,43 %
	PL43 Lubuskie	58,00	2,64 %
	PL52 Opolskie	55,33	2,57 %
	PL61 Kujawsko- Pomorskie	56,33	5,41 %
	PL62 Warmińsko- Mazurskie	49,00	3,73 %
	PL63 Pomorskie	67,67	6,06 %
	PL71 Łódzkie	65,00	6,43 %
	PL72 Świętokrzyskie	50,00	3,24 %
	PL81 Lubelski	47,67	5,52 %
	PL82 Podkarpackie	49,33	5,54 %
	PL84 Podlaskie	49,67	3,08 %
	PL92 Mazowiecki regionalny	59,33	6,12 %
Prädefinierte C-Fördergebiete (ehemalige A-Fördergebiete)	PL41 Wielkopolskie	75,67	9,09 %
	PL51 Dolnośląskie	77,00	7,55 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	0,82 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	92,90 %

Portugal	NUTS-Regionen	Pro- Kopf- BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	PT11 Norte	65,67	34,76 %
	PT16 Centro (PT)	67,33	21,63 %
	PT18 Alentejo	72,67	6,89 %
	PT20 Região Autónoma dos Açores	69,00	2,37 %
	PT30 Região Autónoma da Madeira	76,00	2,47 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	2,11 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	70,23 %

Rumänien	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	RO11 Nord-Vest	58,33	13,13 %
	RO12 Centru	60,00	11,93 %
	RO21 Nord-Est	39,67	16,48 %
	RO22 Sud-Est	52,67	12,37 %
	RO31 Sud – Muntenia	49,33	15,14 %
	RO41 Sud-Vest Oltenia	46,67	9,96 %
	RO42 Vest	66,00	9,15 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	1,19 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	89,34 %

Slowenien	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	SI03 Vzhodna Slovenija	70,67	52,71 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	17,29 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	70,00 %

Slowakei	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
A-Fördergebiete	SK02 Západné Slovensko	66,67	33,55 %
	SK03 Stredné Slovensko	58,00	24,60 %
	SK04 Východné Slovensko	52,00	29,82 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	87,97 %

Finnland	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen

		BIP	Bevölkerung
Prädefinierte C-Fördergebiete (Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte)	FI1D1 Etelä-Savo	—	2,67 %
	FI1D2 Pohjois-Savo	—	4,46 %
	FI1D3 Pohjois-Karjala	—	2,95 %
	FI1D5 Keski-Pohjanmaa	—	1,24 %
	FI1D7 Lappi	—	3,24 %
	FI1D8 Kainuu	—	1,34 %
	FI1D9 Pohjois-Pohjanmaa	—	7,43 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	3,52 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	26,86 %

Schweden	NUTS-Regionen	Pro- Kopf- BIP	Prozentualer Anteil an der nationalen Bevölkerung
Prädefinierte C-Fördergebiete (Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte)	SE312 Dalarnas län	—	2,81 %
	SE321 Västernorrlands län	—	2,42 %
	SE322 Jämtlands län	—	1,27 %
	SE331 Västerbottens län	—	2,63 %
	SE332 Norrbottens län	—	2,48 %
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	9,98 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	21,60 %

Anhang II – Anteil der Fördergebietsbevölkerung für Nordirland

Nordirland*	NUTS-Regionen	Pro-Kopf-BIP	Prozentualer Anteil an der Bevölkerung ³
Nicht prädefinierte C-Fördergebiete	—	—	100,00 %
Anteil der Fördergebietsbevölkerung insgesamt 2022-2027	—	—	100,00 %

* Diese Leitlinien gelten auch für Nordirland, wie im Protokoll zu Irland/Nordirland zum Austrittsabkommen (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) vereinbart.

³ Angesichts der strukturellen Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sollte Nordirland mit Blick auf die Kontinuität in seiner Fördergebietskarte ausnahmsweise seinen derzeitigen Bevölkerungsanteil (100 %) behalten.

Anhang III – Methode für die Aufteilung des Bevölkerungsanteils in nicht prädefinierten C-Fördergebieten auf die Mitgliedstaaten

Die Kommission berechnet für jeden Mitgliedstaat den Bevölkerungsanteil in nicht prädefinierten C-Fördergebieten nach folgender Methode:

- (1) Die Kommission ermittelt die NUTS-3-Regionen in den Mitgliedstaaten, die nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:
 - in Anhang I aufgeführte beihilfefähige A-Fördergebiete
 - in Anhang I aufgeführte ehemalige A-Fördergebiete
 - in Anhang I aufgeführte Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte
- (2) Dann stellt die Kommission fest, welche der nach Nummer 1 ermittelten NUTS-3-Regionen eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Ihr Pro-Kopf-BIP⁴ liegt nicht über dem nationalen Pro-Kopf-BIP-Schwellenwert, der zur Feststellung des regionalen Gefälles herangezogen wird⁵.
 - Ihre Arbeitslosenquote⁶ liegt nicht unter dem nationalen Schwellenwert für die Arbeitslosigkeit, der zur Feststellung des regionalen Gefälles herangezogen wird⁷, und nicht unter 150 % des nationalen Durchschnitts.
 - Ihr Pro-Kopf-BIP beträgt nicht mehr als 90 % des Durchschnitts der EU-27.
 - Ihre Arbeitslosenquote beträgt mindestens 125 % des Durchschnitts der EU-27.
- (3) Der Bevölkerungsanteil in nicht prädefinierten C-Fördergebieten von Mitgliedstaat *i* (A_i) wird anhand der folgenden Formel berechnet (ausgedrückt in Prozent der Bevölkerung der EU-27):

$$A_i = p_i / P \times 100$$

Dabei ist

p_i die nach Nummer 2 ermittelte Bevölkerung⁸ der NUTS-3-Regionen in Mitgliedstaat *i*.

⁴ Alle Zahlen zum Pro-Kopf-BIP, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, beruhen auf dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, für die Eurostat-Daten verfügbar waren, d. h. 2016-2018.

⁵ Der zur Feststellung des regionalen Gefälles herangezogene nationale Pro-Kopf-BIP-Schwellenwert für Mitgliedstaat *i* (TG_i) wird anhand der folgenden Formel berechnet (ausgedrückt in Prozent des nationalen Pro-Kopf-BIP):

$$(TG)_i = 85 \times ((1 + 100 / g_i) / 2)$$

Dabei ist g_i das Pro-Kopf-BIP von Mitgliedstaat *i*, ausgedrückt in Prozent des Durchschnitts der EU-27.

⁶ Alle Zahlen zur Arbeitslosenquote, auf die in diesem Anhang Bezug genommen wird, beruhen auf dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, für die Eurostat-Daten verfügbar waren, d. h. 2017-2019. Da aber keine einschlägigen Daten auf NUTS-3-Ebene vorliegen, wurden die Daten für die NUTS-2-Regionen, in denen die betreffenden NUTS-3-Regionen liegen, herangezogen.

⁷ Der zur Feststellung des regionalen Gefälles herangezogene nationale Schwellenwert für die Arbeitslosigkeit für Mitgliedstaat *i* (TU_i) wird anhand der folgenden Formel berechnet (ausgedrückt in Prozent der nationalen Arbeitslosenquote):

$$(TU)_i = 115 \times ((1 + 100 / u_i) / 2)$$

Dabei ist u_i die nationale Arbeitslosenquote von Mitgliedstaat *i*, ausgedrückt in Prozent des Durchschnitts der EU-27.

⁸ Die Bevölkerungszahlen für die NUTS-3-Regionen wurden auf der Grundlage der von Eurostat für die Berechnung des regionalen Pro-Kopf-BIP für 2018 verwendeten Daten berechnet.

P ist die Bevölkerung, die nach Nummer 2 insgesamt in den NUTS-3-Regionen der EU-27 ausgewiesen wurde.

Anhang IV – Methode für die Festlegung von Fördergebieten mit Bevölkerungsrückgang im Sinne des Abschnitts 7.4.5

Im Einklang mit Randnummer 188 können die Mitgliedstaaten die Gebiete mit Bevölkerungsrückgang wie folgt ermitteln:

- Die Mitgliedstaaten müssen Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a oder c AEUV auf NUTS-3-Ebene ermitteln.
- Auf der Grundlage der jüngsten verfügbaren NUTS-Klassifikation müssen Eurostat-Daten zur Bevölkerungsdichte für den Zeitraum 2009-2018 verwendet werden.
- Die Mitgliedstaaten müssen einen Bevölkerungsrückgang von mehr als 10 % im Zeitraum 2009-2018 nachweisen.
- Wenn die NUTS-Klassifikation in den letzten 10 Jahren geändert wurde, müssen die Mitgliedstaaten die Daten zur Bevölkerungsdichte für den längsten verfügbaren Zeitraum verwenden.

Die Mitgliedstaaten müssen die auf diese Weise ermittelten Gebiete in ihre Anmeldung nach Randnummer 189 einbeziehen.

Anhang V – Bei der Anmeldung einer Fördergebietskarte zu machende Angaben

- (1) Die Mitgliedstaaten müssen für jede der nachstehenden Gebietskategorien Informationen zur Verfügung stellen, wenn diese für eine Ausweisung in der Fördergebietskarte vorgeschlagen werden:
 - A-Fördergebiete
 - ehemalige A-Fördergebiete
 - Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte
 - Gebiete mit sehr geringer Bevölkerungsdichte
 - Gebiete, die zur Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang ausgewiesen sind, im Sinne des Abschnitts 7.4.4
 - Fördergebiete mit Bevölkerungsrückgang im Sinne des Abschnitts 7.4.5
 - nicht prädefinierte C-Fördergebiete, die auf der Grundlage des Kriteriums 1 ausgewiesen werden
 - nicht prädefinierte C-Fördergebiete, die auf der Grundlage des Kriteriums 2 ausgewiesen werden
 - nicht prädefinierte C-Fördergebiete, die auf der Grundlage des Kriteriums 3 ausgewiesen werden
 - nicht prädefinierte C-Fördergebiete, die auf der Grundlage des Kriteriums 4 ausgewiesen werden
 - nicht prädefinierte C-Fördergebiete, die auf der Grundlage des Kriteriums 5 ausgewiesen werden
- (2) Für jede dieser Gebietskategorien müssen die Mitgliedstaaten für jedes vorgeschlagene Gebiet die folgenden Angaben machen:
 - Zuordnung des Gebiets (unter Verwendung des Codes für NUTS-2- oder NUTS-3-Regionen, des LAU-Codes für Gebiete, die ein zusammenhängendes Gebiet bilden, oder anderer amtlicher Bezeichnungen für die betreffenden Verwaltungseinheiten)
 - vorgeschlagene Beihilfeintensität für das Gebiet für den Zeitraum 2022-2027 bzw. im Falle ehemaliger A-Fördergebiete für die Zeiträume 2022-2024 und 2025-2027 (falls zutreffend, unter Angabe jeder Anhebung der Beihilfeintensität nach den Randnummern 180, 181, 183 oder 184, 185 und 186)
 - Gesamtwohnbevölkerung des Gebiets wie unter Randnummer 177 angegeben
- (3) Für die Ausweisung von Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte und Gebieten mit sehr geringer Bevölkerungsdichte müssen die Mitgliedstaaten ausreichende Nachweise dafür vorlegen, dass die unter Randnummer 169 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Bei den nicht prädefinierten Fördergebieten, die auf der Grundlage der Kriterien 1 bis 5 ausgewiesen werden, müssen die Mitgliedstaaten ausreichende Nachweise dafür vorlegen, dass alle unter den Randnummern 175, 176 und 177 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Anhang VI – Definition der Stahlindustrie

Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck „Stahlindustrie“ die Herstellung eines oder mehrerer der folgenden Erzeugnisse:

- (a) Roheisen und Ferrolegierungen: Roheisen für die Erzeugung von Stahl, Gießereiroheisen und sonstige Roheisensorten, Spiegeleisen und Hochofen-Ferromangan; nicht einbegriffen sind die übrigen Ferrolegierungen;
- (b) Rohfertigerzeugnisse und Halbzeug aus Eisen, Stahl oder Edelstahl: flüssiger Stahl, gleichgültig ob in Blöcken gegossen oder nicht, darunter zu Schmiedezwecken bestimmte Blöcke, Halbzeug: vorgewalzte Blöcke (Luppen); Knüppel und Brammen; Platinen, warmgewalztes breites Bandeisen; mit Ausnahme der Erzeugung von Flüssigstahlguss für kleine und mittlere Gießereien;
- (c) Walzwerksfertigerzeugnisse aus Eisen, Stahl oder Edelstahl: Schienen, Schwellen, Unterlagsplatten und Laschen, Träger, schwere Formeisen und Stabeisen von 80 mm und mehr, Stab- und Profileisen unter 80 mm sowie Flacheisen unter 150 mm, Walzdraht, Röhrenrundstahl und Röhrenvierkantstahl, warmgewalztes Bandeisen (einschließlich der Streifen zur Röhrenherstellung), warmgewalzte Bleche (mit oder ohne Überzug), Grob- und Mittelbleche von 3 mm Stärke und mehr, Universaleisen von 150 mm und mehr; mit Ausnahme von Draht und Drahtprodukten, Blankstahl und Grauguss;
- (d) kaltfertiggestellte Erzeugnisse: Weißblech, verbleites Blech, Schwarzblech, verzinkte Bleche, sonstige mit Überzug versehene Bleche, kaltgewalzte Bleche, Transformatoren- und Dynamobleche, zur Herstellung von Weißblech bestimmtes Bandeisen; kaltgewalztes Blech, als Bund und als Streifen;
- (e) Röhren: sämtliche nahtlosen Stahlröhren, geschweißte Stahlröhren mit einem Durchmesser von mehr als 406,4 mm.

Anhang VII – Im Formular für die Beantragung regionaler Investitionsbeihilfen erforderliche Angaben

1. Angaben zum Beihilfeempfänger:

- Name, eingetragene Anschrift des Hauptsitzes, Hauptwirtschaftstätigkeit (NACE-Code)
- Erklärung, dass es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen handelt
- Erklärung zu den (De-minimis-Beihilfen und staatlichen) Beihilfen, die in den vergangenen drei Jahren in derselben NUTS-3-Region, in der die neue Investition getätigt werden soll, bereits für andere Investitionen gewährt wurden; Erklärung zu den Regionalbeihilfen, die von anderen Bewilligungsbehörden für dasselbe Vorhaben gewährt wurden oder gewährt werden sollen
- Erklärung, ob der Beihilfeempfänger dieselbe oder eine ähnliche Wirtschaftstätigkeit im EWR in den beiden Jahren vor dem Datum dieses Beihilfeantrags eingestellt hat
- Erklärung, ob der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Investition einzustellen
- Für Beihilfen, die auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden: Erklärung und Verpflichtung, dass keine Standortverlagerung stattfindet

2. Angaben zu der zu fördernden Investition:

- Kurze Beschreibung der Investition
- Kurze Beschreibung der erwarteten positiven Auswirkungen für das betreffende Gebiet (z. B. Zahl der geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze, FuEuI-Tätigkeiten, Ausbildungsmaßnahmen, Clusterbildung und möglicher Beitrag des Vorhabens zum ökologischen⁹ und digitalen Wandel in der regionalen Wirtschaft)
- Rechtsgrundlage (einzelstaatlich, EU oder beides)
- Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten und Abschluss der Investition
- Standort(e) der Investition

3. Angaben zur Finanzierung der Investition:

- Investitionskosten und sonstige damit verbundene Kosten, Kosten-Nutzen-Analyse für die angemeldete Beihilfemaßnahme
- Insgesamt beihilfefähige Kosten
- Beihilfebetrug, der für die Durchführung der Investition erforderlich ist
- Beihilfeintensität

4. Angaben zur Erforderlichkeit der Beihilfe und zu ihren erwarteten Auswirkungen:

- Kurze Erläuterung der Erforderlichkeit der Beihilfe und ihrer Auswirkungen auf die Investitions- oder Standortentscheidung; dabei sind auch Investitions- oder Standortalternativen für den Fall, dass keine Beihilfe gewährt wird, zu erläutern

⁹ Gegebenenfalls auch Angaben dazu, ob es sich um eine ökologisch nachhaltige Investition im Sinne der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13) oder anderer, vergleichbarer Methoden handelt.

- Erklärung, dass keine unwiderrufliche Vereinbarung zwischen dem Beihilfeempfänger und Subunternehmern über die Durchführung der Investition besteht

Anhang VIII – Informationen nach Randnummer 136

Die unter Randnummer 136 Nummer 2 genannten Informationen über Einzelbeihilfen müssen Folgendes umfassen:

- Identität des Empfängers der Einzelbeihilfe¹⁰:
 - Name
 - Identifikator des Beihilfeempfängers
- Art des Beihilfeempfängers zum Zeitpunkt der Antragstellung:
 - KMU
 - Großes Unternehmen
- Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-2-Ebene oder darunter
- Hauptwirtschaftszweig oder -tätigkeit des Beihilfeempfängers im Hinblick auf die betreffende Beihilfe unter Angabe der NACE-Gruppe (dreistelliger numerischer Code)¹¹
- Beihilfeelement in voller Höhe, in Landeswährung
- Falls abweichend vom Beihilfeelement, Nominalbetrag der Beihilfe in voller Höhe, in Landeswährung¹²
- Beihilfeinstrument¹³:
 - Zuschuss/Zinszuschuss/Erlass von Verbindlichkeiten
 - Darlehen/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss
 - Garantie
 - Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung
 - Risikofinanzierung
 - Sonstiges (bitte angeben)

¹⁰ Mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen in hinreichend begründeten Fällen und vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission (Mitteilung der Kommission vom 1.12.2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen, K(2003) 4582 (ABl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6)).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

¹² Bruttosubventionsäquivalent bzw. Investitionsbetrag. Bei Betriebsbeihilfen kann der jährliche Beihilfebetrags pro Beihilfeempfänger angegeben werden. Bei steuerlichen Regelungen kann dieser Betrag in den unter Randnummer 139 aufgeführten Spannen angegeben werden. Zu veröffentlichen ist der zulässige Höchstbetrag der Steuervergünstigung und nicht der jedes Jahr abgezogene Betrag (so muss im Falle von Steuergutschriften der zulässige Höchstsatz der Gutschrift veröffentlicht werden und nicht der tatsächliche Betrag, der von den steuerpflichtigen Einnahmen abhängen und sich von Jahr zu Jahr ändern kann).

¹³ Falls die Beihilfe mithilfe mehrerer Beihilfeinstrumente gewährt wird, muss der Beihilfebetrags für jedes Instrument angegeben werden.

- Tag der Gewährung und Tag der Veröffentlichung
- Ziel der Beihilfe
- Name der Bewilligungsbehörde(n)
- Gegebenenfalls Name der betrauten Einrichtung und Namen der ausgewählten Finanzintermediäre
- Nummer der Beihilfemaßnahme¹⁴

¹⁴ Diese wird von der Kommission im Rahmen des in Abschnitt 3 genannten Anmeldeverfahrens vergeben.